



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17093/4-4/1995

XIX. GP.-NR  
1210/AB  
1995 -07- 3 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Kukacka und Kollegen vom 22. Juni 1995,

Zl. 1345/J-NR/1995, "unsichere Rechtslage

für das Benützen von Roller-Skates"

1345/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 5 hinsichtlich dem Fahren mit Roller-Skates:

"Sehen Sie in der StVO einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der neuen Fortbewegungsarten wie Roller-Skates und Tritons?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Richtung?

Fällt nach Rechtsansicht des Verkehrsministeriums das Benützen von Roller-Skates oder von Tritons unter den § 88 StVO (Spielen auf der Straße)?

Dürfen nach Rechtsansicht des Verkehrsministeriums die Benutzer dieser Geräte die Fahrbahn befahren?

Wenn nein, gilt dies auch auf Straßen, bei denen Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden sind?

Ist nach Ansicht des Verkehrsministeriums das Benützen dieser Geräte auf Radwegen verboten?

Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen, daß dies im Rahmen einer Novellierung der StVO geändert wird, wenn die Radwege eine genügende Breite aufweisen?"

§ 88 StVO 1960 regelt das Spielen auf Straßen. Das Fahren mit Rollschuhen ist als "Spielen" im Sinne der genannten Bestimmung zu verstehen. Bei sogenannten "Roller-Skates" handelt

es sich um eine spezifische Ausführung von Rollschuhen, weshalb § 88 StVO 1960 auf sie zur Anwendung kommt.

Gemäß § 88 Abs 2 StVO 1960 ist die Benützung von Gehsteigen und Gehwegen mit Rollschuhen soweit erlaubt, als dadurch weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Gleches gilt analog auch für Fußgängerzonen sowie für Geh- und Radwege bzw. den für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil eines getrennten Geh- und Radweges (§ 2 Abs 1 Z 11 a StVO 1960).

Auf der Fahrbahn, also dem für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße (§ 2 Abs 1 Z 2 StVO 1960), sind demgegenüber gemäß § 88 Abs 1 StVO 1960 Spiele jeder Art überhaupt verboten. Das Benützungsverbot auf Fahrbahnen ergibt sich im übrigen auch daraus, daß es sich bei Rollschuhen um keine "Fahrzeuge" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960 handelt. Das Fahren mit Roller-Skates auf der Fahrbahn ist also jedenfalls verboten.

Da auch Fahrräder Fahrzeuge im Sinne von § 2 Abs 1 Z 19 StVO 1960 und Radfahranlagen demnach Fahrbahnen sind, gilt das Benützungsverbot abgesehen von Geh- und Radwegen bzw. dem für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil eines Geh- und Radweges (§ 2 Abs 1 Z 11 a StVO 1960) zur Zeit auch für Radfahranlagen.

Das Benützungsverbot von Fahrbahnen gilt auch dann, wenn Gehsteige und Gehwege nicht vorhanden sind. Selbst Fußgänger, die für ihre Art der Fortbewegung sehr wenig Platz beanspruchen, haben unter diesen Umständen gemäß § 76 Abs. 1 StVO 1960 das Straßenbannkett oder den äußersten Fahrbahnrand zu benützen. Da die Fortbewegung mit Rollerskates wesentlich mehr Platz beansprucht und damit ein erhebliches Gefahrenpotential entstehen würde, ist eine analoge Anwendung des § 76 Abs. 1 StVO 1960 darauf ausgeschlossen.

Auf Grund der ähnlich hohen erreichbaren Geschwindigkeiten von Radfahrern und Roller-Skate-Fahrern sowie des auf Radfahranlagen wesentlich geringeren Sicherheitsrisikos wäre eine Aufhebung des Benützungsverbotes von Radfahranlagen zur Diskussion zu stellen. Eine

entsprechende Erweiterung der Roller-Skate-Fahrern zugänglichen Verkehrsflächen wird daher im Rahmen der nächsten StVO-Novelle zur Begutachtung versendet werden.

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 5 hinsichtlich dem Fahren mit "Tritons":

Tretroller für Erwachsene, sogenannte "Tritons", sind auf Grund der Größe und der erreichbaren hohen Geschwindigkeit als Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960 einzustufen.

Da sie jedoch über keine Einrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder verfügen, entsprechen sie nicht der Definition des Fahrrades gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 StVO 1960. Somit dürfen mit ihnen gemäß § 8 Abs. 4 StVO 1960 Radfahranlagen nicht befahren werden. Es ist die für den übrigen Fahrzeugverkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

Auf Grund der Größe, des durch die Fortbewegung beanspruchten Platzbedarfs sowie der verwandten Art der Fortbewegung (Antrieb durch Muskelkraft) lassen sich "Tritons" als fahrradähnliche Fahrzeuge einstufen. Im Rahmen der nächsten StVO-Novelle wird daher auch die Benützung von Radfahranlagen mit Tretrollern zur Diskussion gestellt werden.

Zu Frage 2:

"Werden Sie noch vor den Sommerferien 1995 gemeinsam mit den Bundesländern eine einheitliche Vollziehungspraxis hinsichtlich dieser neuen Fortbewegungsarten sicherstellen?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, in welcher Form?"

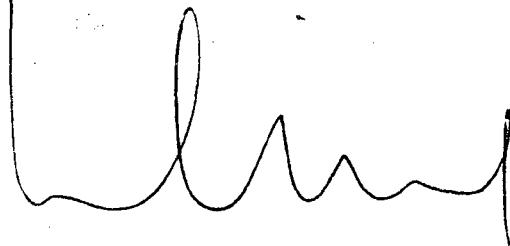
Die Vollziehung der StVO ist Landessache. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat deshalb keine rechtliche Handhabe, eine einheitliche Vollziehungspraxis sicherzustellen. Die Beanspruchung einer derartigen Kompetenz wäre verfassungswidrig.

- 4 -

Mein Ressort kann den Ämtern der Landesregierungen jedoch seine Rechtsmeinung in bestimmten Rechtsfragen bekannt geben und somit indirekt zu einer einheitlichen Vollziehung der Straßenverkehrsordnung beitragen. Bezuglich der Benutzung von Roller-Skates ist dies bereits mit Schreiben vom 11. 1. 1995, Zl. 160.784/1-I/6-94, geschehen.

Wien, am 21. Juli 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurt Strolz". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'K' at the beginning.